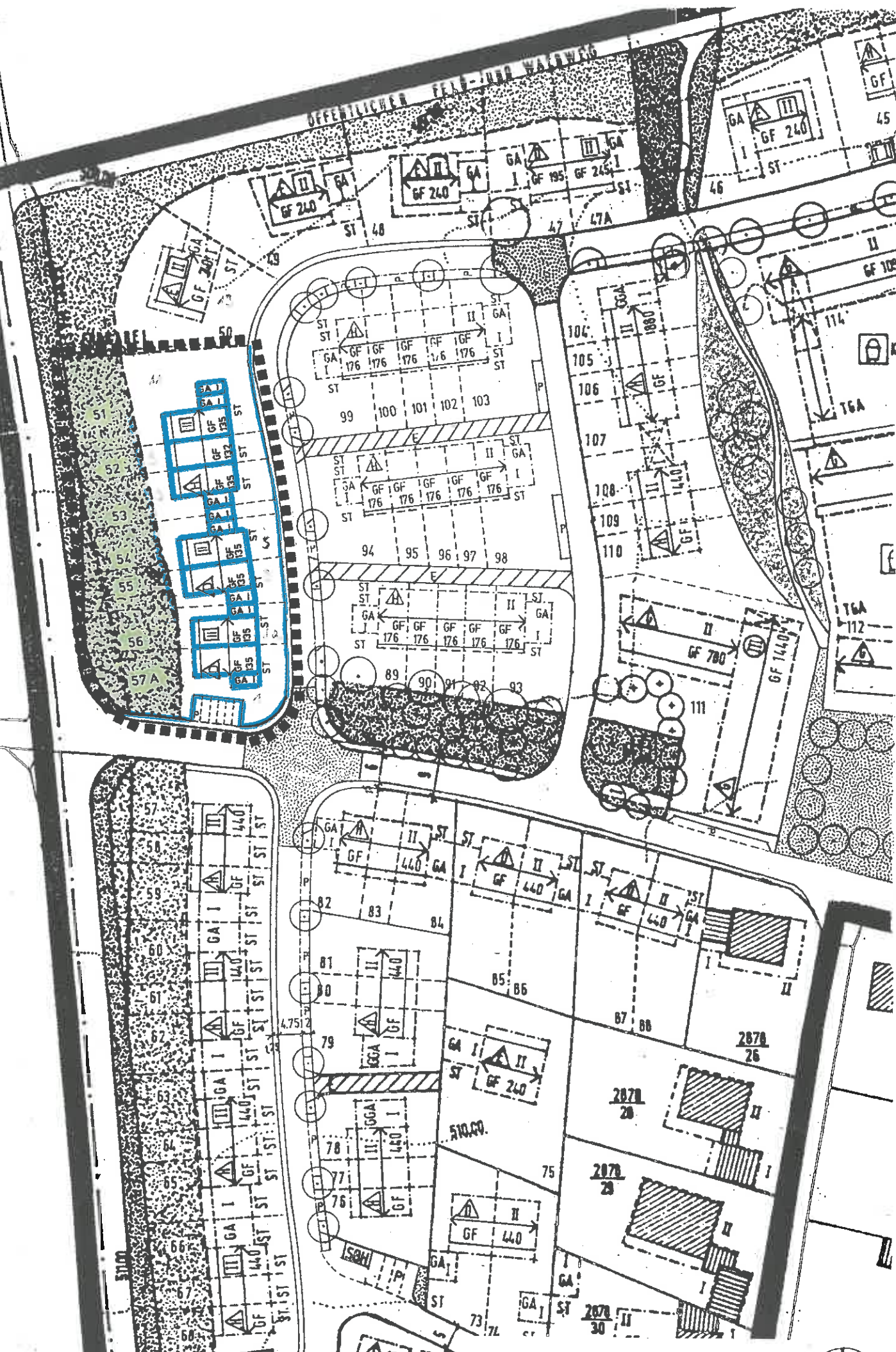


ÖFFENTLICHER FEUER-UND WÄRMEL



7. Änderung zum Bebauungsplan Hofsingelding
M 1:1000



7. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN HOFSSINGELDING

GEMEINDE WÖRTH, LANDKREIS ERDING
REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

PLANGEBIET: UMFASSEND DIE PARZELLEN 51/52/53/54/55/56/57 A

MIT DIESEM ÄNDERUNGSPLAN WERDEN DIE FESTSETZUNGEN ENTSPRECHEND DER PLANDARSTELLUNG DURCH PLANZEICHEN DES BEBAUUNGSPLANES, IN DER FASSUNG VOM 03.08.1998 INNERHALB DES ÄNDERUNGSBEREICHES AUSSER KRAFT GESETZT.

DIE GEMEINDE WÖRTH ERLÄSST AUF GRUND § 13 IN VERBINDUNG MIT §§ 2 ABS.1, 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB), ART. 98 DER BAYERSICHEN BAUORDNUNG (BayBO) UND ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO)
DIESE ÄNDERUNG ALS

S A T Z U N G

PLANFERTIGER:

HOLZSCHEITER
DIPL. INGE. ARCHITEKTEN
FÜRSTENSTRASSE 10
80333 MÜNCHEN

FERTIGUNGSDATUM: 21.07.1998

ÄNDERUNGEN: 16.09.1998

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

■■■■■ Geltungsbereich für den Änderungsbebauungsplan

Die bisher vorhandenen Planzeichen des Bebauungsplanes gelten im Änderungsbereich unverändert mit nachfolgender Ausnahme:

Der Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken muß mindestens 3 m betragen.

B. HINWEISE

Die bisher geltenden Hinweise des Bebauungsplanes gelten im Änderungsbereich unverändert.

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Die bisher geltenden Festsetzungen durch Text des Bebauungsplanes gelten im Änderungsbereich unverändert mit nachstehender Ausnahme:

Die Textfestsetzung 0.2.2 wird dahingehend geändert, daß im Änderungsbereich auch bei den Doppelhausgrundstücken nur 1 Wohneinheit zulässig ist

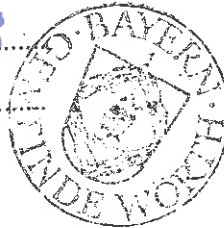
D. VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Wörth hat am 30.07.98 die Änderung des Bebauungsplanes, in der Fassung vom 21.7.98 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Wörth, den 21.09.1998

(1. Bürgermeister)

Borgo
1. Bürgermeister



2. Den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern und Trägern öffentlicher Belange wurde mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wörth, den 21.09.1998

(1. Bürgermeister)

Borgo
1. Bürgermeister



3. Die Gemeinde Wörth hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 16.09.98 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 16.09.98 als Satzung beschlossen.

Wörth, den 21.09.1998

(1. Bürgermeister)

Borgo
1. Bürgermeister



4. Das Inkrafttreten der Änderungssatzung wurde am 23.09.98 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln und durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen bekannt gemacht. Die Änderung ist damit in Kraft getreten.

Wörth, den 1.10.98

(1. Bürgermeister)

Borgo
1. Bürgermeister



7. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN HOF SINGELDING

BEGRÜNDUNG

1. Änderungsbereich

Parzellen 51 / 52 / 53 / 54 / 55 / 56 / 57A

2. Veranlassende Gründe

Die Parzellen im Änderungsbereich befinden sich allesamt im Besitz eines Grundeigners. Die Vermarktung der bisher vorgesehenen Bebauung, vor allem im südlichen Bereich erweist sich bei der derzeitigen Wohnungsmarktlage als sehr schwierig, da die Grundstücke im Verhältnis zu den festgeschriebenen Geschoßflächen und damit zur erzielbaren Wohnfläche sehr groß sind. Außerdem hat sich ergeben, daß die bei der 5. Änderung ausgewiesene Ladennutzung sich nicht tragen würde.

Im Änderungsbereich werden nun statt der bisher sechs, sieben Parzellen ausgewiesen. Zwei Doppelhausgrundstücke ersetzen die südliche Hausgruppe. Die Geschoßfläche wurde nach dem Wegfall der Ladennutzung wieder reduziert und liegt bei 942 qm (zulässige GF vor der Ladennutzung für den Änderungsbereich: 955 qm).

Der südliche öffentliche Parkplatz wurde um zwei Stellplätze erweitert.

Die Auswirkungen auf die städtebauliche Konzeption in diesem Teilbereich sind geringfügig. Die Grundzüge der Planung und öffentliche Belange sind nicht berührt.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 03.08.1998 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert.

Wörth, den 21.08.98

.....
(1. Bürgermeister)

Borgo
1. Bürgermeister

